Satzung des Ortsvereins Neustadt a. Rbge. der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1
Name und Zuständigkeit

Die Organisation führt den Namen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Ortsverein Neustadt a. Rbge.

Sie ist für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. zuständig und besteht aus den Abteilungen: Ortschaft/Stadtteil Bordenau; Eilvese; Mühlenfelderland + Mariensee; Neustadt Nord (Bevensen, Laderholz, Helstorf, Mandelsloh) ; Neustadt , Otternhagen, Poggenhagen, Mardorf+Schneeren; Suttorf;

§ 2
Gliederung und Parteizugehörigkeit

1. Der Ortsverein gliedert sich in Abteilungen, die nach politischen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.

2. Über die Aufnahme als Mitglied in der Partei entscheidet der Vorstand nach Anhörung der zuständigen Abteilung.

3. Jedes Mitglied gehört der Abteilung an, in deren Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Stellungnahme durch die betroffenen Abteilungsvorstände.

§ 3
Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 4

Die Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Ortsvereins ist die Hauptversammlung als Mitgliedervollversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Zu jeder Hauptversammlung lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe seiner vorläufigen Tagesordnung ein.

3. Der Vorstand muss eine Hauptversammlung binnen vier Wochen einberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder des Ortsvereins oder ein Drittel der Abteilungsvorstände dies schriftlich beantragen.

4. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

§ 5
Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wählt eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 4 einberufen worden ist.

2. Über die Beratungen der Hauptversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Abteilungen innerhalb von zwei Monaten zuzusenden ist.

§ 6
Aufgaben der Hauptversammlung

1. Entgegennahme der Berichte

    - des Ortsvereinsvorstandes
    - des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes
    - der Revisoren
    - der Ratsfraktion
    - der Abteilungen
    - der Arbeitsgemeinschaften im Bereich des Ortsvereinsvorstandes

2. Entscheidungen über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsvereins und der Ratsfraktion

3. Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten

4. Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren im Abstand von zwei Jahren

5. Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag

6. Aufstellung von Kandidaten/-innen für den Rat und die Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge.

7. Vorschlagsrecht für Kandidaten/-innen für Volksvertretungen und Organe höherer Ebenen/ Parteigliederungen

8. Beschlussfassung über die gestellten Anträge

9. Beschlussfassung über Bildung/Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen

§ 7
Der Ortsvereinsvorstand

1. Die Hauptversammlung wählt den Ortsvereinsvorstand in getrennten Wahlgängen.

   Nacheinander werden gewählt:

   - Die/der Ortsvereinsvorsitzende
   - drei stellvertretende OV-Vorsitzende
   - das für die Finanzen verantwortliche Mitglied
   - eine Schriftführerin/ein Schriftführer
   - eine von der Hauptversammlung festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder

2. Ferner gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

   - der/die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion oder eine(r) der Vertreter/-innen.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins entsprechend

   - den ihm von den Statuten des Bezirks und des Unterbezirkes zugewiesenen Aufgaben
   - den Beschlüssen der Hauptversammlung
   - den unter § 8 Abs. 5 genannten Aufgaben

   Er leitet den Ortsverein und ist für die organisatorische und kommunalpolitische Arbeit auf Stadtebene verantwortlich.

2. Der Vorstand nimmt die interne Aufgabenverteilung vor, bei der jedes Mitglied für eine bestimmte Aufgabe verantwortlich ist. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder sind bekannt zu geben.

3. Der Ortsvereinsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretern/innen sowie der/dem Kassiererin/Kassierer und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

4. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.

5. Der Vorstand ist zuständig für die:

   - Festlegung der politischen und organisatorischen Aufgaben
   - Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit
   - Planung und Durchführung zentraler Aktionen
   - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen
   - Führung von Wahlkämpfen
   - Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten/-innen zur Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl
   - Bildungsarbeit
   - Einrichtung und Unterstützung von zentralen Arbeitsgemeinschaften
   - Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge
   - Unterstützung der Abteilungen und Teilnahme an Abteilungsversammlungen, sofern diese beantragt wird.

6. Der Vorstand kommt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
   Mit der Einladung zu jeder Vorstandsitzung kann unmittelbar zu einer neuen Sitzung für den Fall geladen werden, dass der Vorstand nicht beschlussfähig ist. Bei dieser Sitzung müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der dann anwesenden Mitglieder ist der Vorstand dann beschlussfähig.

§ 9
Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an:

   Die Mitglieder
   - des Bundestages
   - des Landtages
   - des Europäischen Parlaments,
   - der Regionsversammlung, soweit sie im Bereich des Ortsvereins ihren Wahlbezirk haben,
   - je ein(e) von den Arbeitsgemeinschaften entsandte(r) Vertreter/-in,
   - die Mitglieder des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.,
   - die Abteilungsvorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertreter/in.

2. Der Beirat berät den Ortsvereinsvorstand bei den in § 8 Abs. 5 formulierten Aufgaben.

3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf.
   .

§ 10
Die Abteilungen

1. Grundsatz

   Die Tätigkeit der Abteilungen ist Teil der Parteiarbeit und der politischen Vertretung auf regionaler Ebene innerhalb des Gebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. Ihre Abgrenzung sollte den politischen und rechtlichen Abgrenzungen von Ortsteilen oder Ortschaften entsprechen. In den Abteilungen des Ortsvereins vollzieht sich die unmittelbare politische Willensbildung.

2. Gliederung

   Die Abteilungen gliedern sich in

   - Mitgliederversammlung
   - Abteilungsvorstand

§ 11
Mitgliederversammlung

1. Zu jeder Versammlung lädt der Abteilungsvorstand spätestens sieben Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Zu außerordentlichen Versammlungen kann mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen geladen werden.

2. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:

   - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
   - Wahl des Abteilungsvorstandes und der Abt.-Revisoren
   - Vorschläge von Kandidaten/-innen für Volksvertretungen und für Organe höherer Parteigliederungen an den Ortsvereinsvorstand
   - Vorschlagsrecht von Kandidaten/-innen für die Ortsräte

3. Bestehen innerhalb einer Ortschaft mehrere Abteilungen, so werden in einer gemeinsamen Sitzung dieser Abteilungen die Kandidaten/-innen für den entsprechenden Ortsrat vorgeschlagen.

§ 12
Abteilungsvorstand

1. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt.
   Er besteht mindestens aus:

   - dem/der Vorsitzenden
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem/der Kassierer/-in
   - der/dem Fraktionssprecher/in des jeweiligen Ortsrates, in dem die Abteilung vertreten ist. Nach Bedarf sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen:
   - Schriftführer/-in
   - eine von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Zusammenarbeit mit und Unterstützung der jeweiligen Ortsratsfraktion
   - Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge
   - Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Abteilung sowie die Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit im Bereich der Abteilung
   - Kontakte zu Organisationen, Vereinen und Institutionen
   - Vorschlagsrecht für Kandidaten/-innen
   - Unterstützung des Ortsvereins in der politischen und organisatorischen Arbeit in dem Bereich der Abteilung
   - Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins

§ 13
Finanzen der Abteilungen

1. Grundsatz

   - Der Ortsvereinsvorstand ist bei der Kassenführung an die Beschlüsse der jeweiligen Abteilung gebunden
   - Erwirtschaftete Überschüsse verbleiben bei der Abteilung, die sie erwirtschaftet hat.
   - Die Mitgliedsbeiträge der Barzahler werden vierteljährlich vom Sonderkonto der jeweiligen Abteilung zu Gunsten des Bezirks per Lastschrift abgebucht.

2. Kontenführung und Finanzierung der Arbeit

   - Die Verantwortung für die Finanzierung der Arbeit der Abteilungen liegt beim Ortsverein.
   - Der Ortsverein richtet für die Abteilungen Sonderkonten nach § 9 Abs. 3 der Finanzordnung der SPD ein.
   - Kontenvollmacht erhält der/die Abteilungskassierer/-in und der/die Abteilungsvorsitzende. Die Hauskassierer werden in ihrem Aufgabenbereich als Beauftragte des Ortsvereins tätig.
   - Auf den Sonderkonten werden die nach § 26 Abs. 2 des Bezirksstatuts dem Ortsverein die Sonderbeiträge der Mitglieder der jeweiligen Ortsratsfraktion sowie sonstigen Einnahmen geführt.
   - Die Bewirtschaftung der Sonderkonten erfolgt nach der Meinungsbildung in der entsprechenden Abteilung.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Satzung kann nur von einer Hauptversammlung des Ortsvereins Neustadt a. Rbge. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 15

Im Übrigen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschland, die Wahl- und Finanzordnung der SPD, die Statuten des Bezirks Hannover sowie des Unterbezirks Hannover-Land.

Diese Satzung tritt am 21.02.2019 in Kraft.
Alle früheren Satzungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Ortsvereins am 21.02.2019 beschlossen.